

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden (GZ: 21.119/8-1/03)**

**Zu Teil 1 (Kranken- und Unfallversicherung)**

**Zu Art. xx Z 2, 3, 5, 23, 24, 26, 29, 30 und 34 bis 37:**

Die Einführung eines Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz stellt eine massive Verschlechterung für alle ASVG-Versicherten dar. Im Sinne einer sozial gerechten Gesundheitspolitik fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft, dass kranke Menschen nicht fürs Kranksein bestraft werden.

Es ist außerdem unzumutbar, dass für diesen neuen Selbstbehalt keinerlei Höchstgrenzen im Entwurf genannt sind, und dass der Selbstbehalt jährlich durch Verordnung des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegt werden soll, wobei sich die Höhe des Selbstbehalts neben der wirtschaftlichen Lage der Versicherten auch an der finanziellen Lage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger orientieren soll. Wenn man sich das Defizit der Krankenversicherungen ansieht, kann man sich leicht ausrechnen, welcher der beiden Faktoren die größere Rolle spielen wird.

Weiters ist es gesundheitspolitisch höchst bedenklich, dass nach dem Entwurf nicht ausgeschlossen ist, dass möglicherweise auch für Vorsorgeuntersuchungen ein Kostenbeitrag zu zahlen ist.

Wie hoch dieser Kostenbeitrag sein soll, bleibt nach dem Entwurf zu unbestimmt und ist daher auch verfassungsrechtlich bedenklich, da nach dem Bestimmtheitsgebot, das sich aus Art. 18 B-VG ergibt, Gesetze ausreichend bestimmt sein müssen.

Das Argument, dass die einzelnen Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung harmonisiert werden sollen und auch die nach GSVG, BSVG und B-KUVG versicherten Personen bei einem Arztbesuch einen Selbstbehalt zu zahlen haben, ist nicht stichhäftig, denn wenn eine Harmonisierung der Systeme wirklich gewollt wäre, müssten nicht nur die Selbstbehalte, sondern auch die Leistungen der einzelnen Krankenversicherungsträger harmonisiert werden. Außerdem gibt es schon jetzt im Bereich des ASVG zahlreiche Selbstbehalte. Da eine gleichzeitige Verbesserung der Leistungen für ASVG-Versicherte nicht vorgesehen ist, drängt sich der Verdacht auf, dass es sich um eine reine Geldbeschaffungsaktion handelt.

**Zu Art. xx Z 6 bis 13:**

Die Österreichische HochschülerInnenschaft spricht sich gegen eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung für Angestellte aus, da diese nur eine weitere Belastung darstellt und eine korrespondierende Verbesserung der Versicherungsleistungen, die eine solche Erhöhung unter Umständen rechtfertigen könnte, nicht vorgesehen ist.

Zu den Art. xx Z 15, 18, 20, 22, 31 und 32, Art. xy Z 1 und 4, Art. xz Z 1 und 4 und Art. yy Z 1:

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt, steigt die Zahl der Unfälle in der Freizeit, während die Zahl der Arbeitsunfälle stetig sinkt. Daher soll ein Ergänzungsbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag, der zur Gänze von den Versicherten zu tragen ist, eingeführt werden.

Wenn aber in einem Bereich die Unfälle und damit die Kosten steigen, aber in einem anderen Bereich sinken, wäre es doch geboten, den Unfallversicherungsbeitrag zu senken und im Gegenzug den Krankenversicherungsbeitrag zwar zu erhöhen, aber die Erhöhung nicht zur Gänze den ArbeitnehmerInnen anzulasten, sondern zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen aufzuteilen, da letztere ja von einer Verringerung des Unfallversicherungsbeitrags profitieren würden. Ein Ergänzungsbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag, der wie im Entwurf vorgeschlagen zur Gänze von den Versicherten zu tragen ist (und nicht von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen gemeinsam), stellt nur eine weitere unsachliche Verschlechterung für die Versicherten dar.

Hier zeigt sich wieder einmal: Während ArbeitgeberInnen durch Senkung der Lohnnebenkosten entlastet werden, kommt es im Gegenzug zu vermehrten Belastungen der ArbeitnehmerInnen.

**Zu Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung**

Zu Art xx Z 1, 3, 5 bis 9, 16 bis 20, 25, 29 bis 34, 36 bis 38, 42, Art xy Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 31, Art xz Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 31:

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension ignoriert völlig die Situation auf dem Arbeitsmarkt und führt nur zu höherer Altersarbeitslosigkeit.

Zu Art xx Z 2 und 42, Art xy Z 2 und Z 31, Art xz Z 2 und Z 31:

Die Reform verunmöglicht den ursprünglichen Zweck der nachgekauften Schul- und Studienzeiten (nämlich die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension). Das bezahlte Geld wird aber nur dann rückerstattet, wenn diese Beitragszahlungen nicht leistungswirksam werden. Leider ist dies de facto fast immer der Fall und die Rückzahlung daher eher nur theoretisch bedeutsam.

Zu Art. xx Z10, Art. xy Z 9, Art. xz Z 9:

Es ist überhaupt nicht sachlich gerechtfertigt, dass die Anrechnung von 24 pensionsbegründenden Monaten nur für die BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld gelten soll und nicht auch für diejenigen, die sich vor der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes der Kindererziehung gewidmet haben.

Um eine eigenständige Alterssicherung für Frauen und eine Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu gewährleisten, sind dringend ausgleichende Maßnahmen erforderlich, die nicht darauf abstellen, ob Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder nicht. Sonst werden viele Frauen (und ein

paar Männer), die sich vorher schon der Kindererziehung gewidmet haben, einmal mehr benachteiligt. Generell müssten außerdem Kindererziehungszeiten in einem wesentlich höheren Ausmaß als geplant, bewertet werden.

Zu Art xx Z 11 bis 13, 41 und 42, Art xy Z 10 bis 12, 30 und 31, Art xz Z 10 bis 12, 30 und 31:

Die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums von 15 auf 40 Jahre bewirkt, dass sich eine lange Ausbildung bzw. Unterbrechungen der Berufslaufbahn zur Weiterbildung oder zum Zweck der Kinderbetreuung negativ auf die Pensionshöhe auswirken.

Frauen sind in besonderem Ausmaß betroffen, da es noch immer vor allem sie sind, die wegen der Betreuung der Kinder die Berufstätigkeit unterbrechen oder sogar aufgeben, weil es nach längerer Unterbrechung nahezu unmöglich ist, wieder einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden.

Auch Teilzeitbeschäftigung, die von Frauen weit häufiger ausgeübt wird, wirkt sich bei einem längeren Durchrechnungszeitraum sehr negativ auf die Pension aus. Schon heute sind die Pensionen der Frauen im Durchschnitt weitaus niedriger als die der Männer (falls sie überhaupt eine eigene Pension beziehen). Die Vorschläge in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigen die Situation von Frauen in keiner Weise, es kommt im Gegenteil zu weiteren Verschlechterungen. Der Entwurf ist daher diskriminierend und gleichheitswidrig.

Problematisch ist außerdem, dass zurückliegende Beitragszeiten zu niedrig bewertet werden. Die Österreichische HochschülerInnenschaft fordert daher, dass eine Aufwertung früherer Beitragszeiten im Ausmaß der Lohnsteigerung erfolgt.

Zu Art xx Z 21 bis 24, 26 bis 28 und 35, Art xy Z 18 bis 21 und 24 bis 26, Art xz Z 18 bis 21 und 24 bis 26:

Da durch die vorgeschlagene Senkung des Steigerungsbetrags von 2 % auf 1,78 % die Höchstpension erst nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit erreicht werden kann, sind wieder diejenigen extrem benachteiligt, die später ins Erwerbsleben eintreten und/oder keine durchgehende Erwerbstätigkeit aufweisen. Die Maßnahme trifft also wieder in besonderem Ausmaß Frauen (und Männer), die sich der Kinderbetreuung widmen, aber auch AkademikerInnen und StudienabbrecherInnen.

Abschließend möchten wir Folgendes anmerken:

Der vorliegende Entwurf einer Pensionsreform wird zum Teil damit gerechtfertigt, dass damit die Pensionen für die Jungen gesichert werden. In Wirklichkeit ist aber das Gegenteil der Fall. Für alle ab 1968 Geborenen werden massive Pensionskürzungen trotz eines Pensionsantritts mit 65 voll wirksam.

Es hat den Anschein, dass es nicht um die Sicherung der Pensionen, sondern um eine Geldbeschaffungsaktion geht, um das Nulldefizit endlich zu erreichen.

Von einem einheitlichen Pensionssystem für alle Bevölkerungsgruppen, das endlich mehr Gerechtigkeit bei der Altersvorsorge bringen würde, ist in diesem Entwurf nichts zu bemerken.

Statt Pensionssicherung für die Jungen zeichnet sich nach diesem Entwurf ein radikaler Systemumbau ab: Die Verantwortung der Gesellschaft für die Alterssicherung wird weitgehend zurückgenommen, während diejenigen, die es sich leisten können, auf die Anbieter von privater Vorsorge verwiesen werden. In den Erläuterungen wird sogar ausdrücklich erwähnt, dass ja alle die Möglichkeit haben, privat entsprechend vorzusorgen. Das ist an Zynismus kaum zu überbieten: Nur diejenigen, die sich private Vorsorge leisten können, haben diese Möglichkeit. Alle anderen müssen sich mit niedrigsten gesetzlichen Pensionen abfinden. Aber auch die, die privat vorsorgen, können sich nicht sicher sein, dass sie entsprechende Pensionen lukrieren werden, da das unter anderem von der Entwicklung des Aktienmarktes abhängt.

Ebenso zynisch ist es, die Personen, bei denen es zu besonderen Härten kommt, auf Unterstützungsfoonds zu verweisen, aus deren Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen Unterstützungen gewährt werden können. Statt eines Rechtsanspruch auf eine angemessene Pension soll man, aber vor allem frau in Zukunft mit Almosen abgespeist werden.

Aus Sicht der Österreichischen HochschülerInnenschaft ist außerdem einmal mehr zu betonen, dass es bereits in den 90er Jahren gravierende Verschlechterungen im Pensionssystem für AkademikerInnen gab, weil Studienzeiten seither nicht mehr für die Pension berücksichtigt werden. Weitere Einschnitte werden dazu führen, dass eine Höherqualifizierung immer unattraktiver wird, da die damit einhergehenden finanziellen Einbußen durch ein möglicherweise höheres Einkommen kaum mehr kompensiert werden können.